

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2024)

zum Thema:

Von Wölfen, Füchsen und Menschen

und **Antwort** vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20442
vom 25. September 2024
über Von Wölfen, Füchsen und Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zu dem in der schriftlichen Anfrage (Frage Nr. 3) enthaltenen Akteneinsichtsbegehren wird darauf hingewiesen, dass das Fragerecht durch schriftliche Anfragen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) und das Recht nach Artikel 45 Absatz 2 VvB, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen, zwei eigenständige Instrumente parlamentarischer Informationserhebung darstellen und getrennt voneinander zu bearbeiten sind. Es wird daher angeregt, die Einsichtnahme separat zu beantragen, damit diese entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben behandelt werden kann.

- 1) In den vergangenen Jahren wurde immer wieder über Fälle Berliner Polizeikräfte berichtet, die sich öffentlich mit extremistischen, grundgesetzwidrig agierenden in- und ausländischen Organisationen gemein gemacht haben, so etwa in der Welt vom 07.03.2022 der Angestellte des Zentralen Objektschutzes der Polizei Berlin und Waffenträger Herr K. in Bezug auf die Organisation Graue Wölfe (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article237302717/Anhaenger-der-Grauen-Woelfe-arbeitet-bei-Berliner-Polizei.html>).
Ist Herr K. seinerzeit arbeits- bzw. disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen worden? Steht er gegenwärtig noch immer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Polizei Berlin?

Zu 1.:

Aufgrund der zu wahrenen Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtlicher Bestimmungen können keine Angaben zu Einzelpersonalangelegenheiten gemacht werden.

- 2) Am 22.09.2024 um 10:12 Uhr veröffentlichte der Twitteraccount @PolizeiBerlin einen Beitrag unter Bezugnahme auf mehrere Bilder aus einem Instagramkonto, die einen Mann in Uniform der Polizei Berlin mit Hoheitszeichen zeigen, die mit einer libanesischen und einer sogenannten "palästinensischen" Flagge posieren. Auf einem der Bilder zeigt der Mann auch den sogenannten Wolfsgruß.
@PolizeiBerlin schreibt dazu, es gebe „Hinweise, dass es sich um einen #Fake (zu Deutsch: Fälschung) handelt“.
Sind die Fotos echt oder sind sie es nicht?

Zu 2.:

Nach derzeitigem Sachstand enthalten die Bilder sichtbare Hinweise darauf, dass es sich bei der abgebildeten Person in Uniform nicht um einen Polizeibeamten handelt. Dies war die Grundlage für den über den X-Account der Polizei Berlin veröffentlichten Beitrag. Da die nachfolgenden Ermittlungen der Fachdienststelle des polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamts Berlin diese Einschätzung bestätigten, wurde ein Strafverfahren wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen eingeleitet.

- 3) Welche Hinweise dazu, dass diese Bilder Fälschungen sein sollen, lagen dem Verfasser der an die Öffentlichkeit gerichteten und über 100.000 Mal aufgerufenen Meldung auf Twitter am 22.09.2024 um 10:12 Uhr konkret vor? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit die – ausdrücklich nicht formgebundene – Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in die Akten (auch elektronische) der verantwortlichen Stelle der Polizei Berlin, die diesen Beitrag verfasst hat.

Zu 3.:

Weder bei der Hose noch bei den Schuhen, dem Hemd oder den Patches handelt es sich um dienstlich gelieferte Kleidungsstücke bzw. Ausrüstungsgegenstände der Polizei Berlin. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4) Sollte es solche Hinweise nicht gegeben haben: warum ist der Beitrag so verfasst worden?
5) Sollten die Bilder sich nicht inzwischen als Fälschung – falls doch, was genau wurde gefälscht? - erwiesen haben: angesichts des Umstandes, dass den Beamten der Polizei Berlin aus Gründen der „Neutralität“ sogar verboten wurde, die Flagge des eigenen Landes zu tragen – auf dessen Verfassung und Gesetze die Beamten vereidigt wurden – frage ich: erachtet der Senat von Berlin es als a) zulässig und b) wünschenswert, dass ein Landesbeamter – insbesondere ein waffentragender Polizeivollzugsbeamter in Uniform – mit hoheitlichen Symbolen anderer Staaten posiert?

Zu 4. und 5.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

- 6) Erachtet der Senat von Berlin es als a) zulässig und b) wünschenswert, dass ein Landesbeamter – insbesondere ein waffentragender Polizeivollzugsbeamter in Uniform – den sogenannten Wolfsgruß zeigt?

Zu 6.:

Nein.

- 7) Was genau drückt nach Auffassung des Senats der „Wolfsgruß“ aus und wie genau ist diese Geste von anderen, identischen Gesten („Schweigefuchs“) für die Zwecke etwa des Verfassungsschutzes oder des polizeilichen Staatsschutzes zu unterscheiden?

Zu 7.:

Beim sogenannten „Wolfsgruß“ wird symbolisch ein Wolfskopf dargestellt. Er gilt als Erkennungsgruß der türkisch-rechtsextremistischen „Ülkücü-Bewegung“ bzw. der „Grauen Wölfe“.

Optisch ist der „Wolfsgruß“ nicht von anderen identischen Gesten, die wie der sog. „Schweigefuchs“ etwa in der Vorschulerziehung verwendet werden, zu unterscheiden. Wie stets kommt es auf den Kontext und den jeweiligen Einzelfall zur Bewertung und Einordnung der gezeigten Geste entscheidend an.

Berlin, den 9. Oktober 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport